



Programm für die Emission von *Schuldverschreibungen B*

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, dar.

Im Rahmen dieses *Programms* für die Emission von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "**Basiswert**" und/oder der "**Referenzwert**") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich über die Art der *Wertpapiere* und das Ausmaß der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem *Basisprospekt* zur Kenntnis nehmen. Die *Wertpapiere* stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Dieser *Basisprospekt* wird gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 19. Dezember 2017.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	4
II.	RISIKOFAKTOREN	25
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	25
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	25
	Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)	27
	Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in Bar)	27
	Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	27
	Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe	28
	Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar)	28
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	38
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	48
	E. Interessenkonflikte	53
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	56
	A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	56
	B. Form des Dokuments – Veröffentlichung	58
	C. Allgemeine Beschreibung des Programms	59
	D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	68
	Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)	68
	Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in bar)	69
	Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	70
	Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe	71
	Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	72
	E. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	73
	F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	74
	1. Notierung und Handel	74
	2. Angebot von Wertpapieren	74
	3. Gebühren	75
	4. Wertpapierratings	75
	5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	75
	6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten	75
	7. Länderspezifische Angaben	75
	G. Durch Verweis einbezogene Informationen	76
	H. Allgemeine Informationen	81
	1. Genehmigung	81
	2. Fortlaufende Informationen nach Begebung	81
	3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	81
	4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes	82
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	83
V.	PRODUKTBEDINGUNGEN	84
	Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)	85
	Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in bar)	85
	Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	86
	Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe	89

Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)	90
VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	92
VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	112
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	114
UNTERSCHRIFTEN	116

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusammenfassung als Einführung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden sollte, der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem <i>Prospekt</i> enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des <i>Prospekts</i> vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als <i>Emittentin</i>, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<ul style="list-style-type: none"> [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> gemäß Artikel 9 der <i>Prospektrichtlinie</i>] [Zeitraum einfügen] erfolgen. [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der <i>Emittentin</i> lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft (" Deutsche Bank " oder die " Bank ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:</p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London") hat ihren Sitz in <i>Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.</i></p> <p>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand, begeben, bitte einfügen:</p>

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand") hat ihren Sitz in der Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.]</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, begeben, bitte einfügen:</p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") hat ihren Sitz in der <i>Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.</i>]</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal en España, begeben, bitte einfügen:</p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") hat ihren Sitz in der <i>Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.</i>]</p>																																								
B.4b	Trends	Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der <i>Emittentin</i> haben werden.																																								
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „ Deutsche Bank-Konzern “).																																								
B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.																																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.																																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2016 und zum 30. September 2017 entnommen ist.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)</th> <th style="text-align: center;">30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)</th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)</th> <th style="text-align: center;">30. September 2017 (IFRS, ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundkapital (in Euro)</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">5.290.939.215,36*</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Stammaktien</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">2.066.773.131*</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">1.629.130</td> <td style="text-align: right;">1.688.951</td> <td style="text-align: right;">1.590.546</td> <td style="text-align: right;">1.521.454</td> </tr> <tr> <td>Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">1.561.506</td> <td style="text-align: right;">1.622.224</td> <td style="text-align: right;">1.525.727</td> <td style="text-align: right;">1.450.844</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">67.624</td> <td style="text-align: right;">66.727</td> <td style="text-align: right;">64.819</td> <td style="text-align: right;">70.609</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote¹</td> <td style="text-align: right;">13,2%</td> <td style="text-align: right;">12,6%</td> <td style="text-align: right;">13,4%</td> <td style="text-align: right;">14,6%²</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote¹</td> <td style="text-align: right;">14,7%</td> <td style="text-align: right;">14,5%</td> <td style="text-align: right;">15,6%</td> <td style="text-align: right;">17,0%³</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Quelle: Internetseite der Emittentin unter https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm; Stand: 19. Dezember 2017.</p> <p>¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.</p>		31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. September 2017 (IFRS, ungeprüft)	Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*	Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*	Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.688.951	1.590.546	1.521.454	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.622.224	1.525.727	1.450.844	Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.727	64.819	70.609	Harte Kernkapitalquote ¹	13,2%	12,6%	13,4%	14,6% ²	Kernkapitalquote ¹	14,7%	14,5%	15,6%	17,0% ³
	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. September 2017 (IFRS, ungeprüft)																																						
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*																																						
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*																																						
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.688.951	1.590.546	1.521.454																																						
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.622.224	1.525.727	1.450.844																																						
Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.727	64.819	70.609																																						
Harte Kernkapitalquote ¹	13,2%	12,6%	13,4%	14,6% ²																																						
Kernkapitalquote ¹	14,7%	14,5%	15,6%	17,0% ³																																						

		<p>² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2017 auf 13,8%.</p> <p>³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2017 auf 15,1%.</p>
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 30. September 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit – insbesondere betreffend die <i>Emittentin</i> –, die wesentlich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der <i>Emittentin</i> sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Es <i>Emittentin</i> ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Gegenstand der <i>Deutschen Bank</i> ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die <i>Bank</i> kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die <i>Bank</i> zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.</p> <p>Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corporate & Investment Bank (CIB); • Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und • Private & Commercial Bank (PCB). <p>Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die <i>Deutsche Bank</i> unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern, • Repräsentanzen in anderen Ländern und • einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gibt es vier Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an der <i>Emittentin</i> halten. Nach Kenntnis der <i>Emittentin</i> existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die <i>Emittentin</i> ist daher weder unmittelbar noch mittelbar beherrscht oder kontrolliert.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, bitte einfügen:</p> <p>[Jede Serie der] [Die] Wertpapiere [wird][werden] durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Die Wertpapiere [jeder Serie] werden [als] [Inhaberpapiere][Namenspapiere][in dematerialisierter Form] begeben.</p> <p>Art der Wertpapiere</p> <p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um <i>Schuldverschreibungen</i>.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</p> <p>ISIN: []</p> <p>WKN []</p> <p>[Common Code: []]</p>
C.2	Währung	[Für die jeweilige Serie von Wertpapieren] []
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der <i>Clearingstelle</i> übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.</p> <p>[Bei SIS Wertrechten bitte einfügen: Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden.</p> <p>Im Ergebnis können SIS Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. ein Wertpapierkonto bei der Verwahrstelle haben.]</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [unterliegt] [unterliegen] [englischem Recht] [deutschem Recht] [italienischem Recht] [portugiesischem Recht] [spanischem Recht]. Die Schaffung der Wertpapiere kann der für die <i>Clearingstelle</i> geltenden Rechtsordnung unterliegen.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Durch die Wertpapiere erhalten die Inhaber der Wertpapiere bei Tilgung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages und/oder eines Lieferbestandes. [Außerdem berechtigten die Wertpapiere die Inhaber [unter Umständen] zum Erhalt einer Zinszahlung.]</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist unter den in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [begründet] [begründen] direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der <i>Emittentin</i>, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der <i>Emittentin</i> gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die <i>Emittentin</i> oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der <i>Emittentin</i> oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die <i>Emittentin</i> aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.</p> <p>[Bei Begebung der Wertpapiere handelt es sich nach Ansicht der <i>Emittentin</i> um nicht präferierte Schuldtitel im Sinne des §46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesensgesetzes.]</p> <p>[Die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der <i>Emittentin</i> ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der <i>Emittentin</i> haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.]</p> <p>[Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Wertpapiere (auch sofern dies gemäß §6 erfolgt) vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in solchen Umständen zurückgezahlt oder von der <i>Emittentin</i> zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der <i>Emittentin</i> ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum	[Entfällt. Die Zulassung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

	<p>Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr]an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [<i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i>].</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in [<i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i>], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln,].] [Die <i>Wertpapiere</i> sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [<i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i>], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]</p> <p>[Es ist beabsichtigt, die Kotierung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] an der <i>SIX Swiss Exchange</i> zu beantragen. Es ist beantragt worden, die <i>Wertpapiere</i> [mit Wirkung zum [] zum Handel an der <i>SIX Structured Products Exchange</i> zuzulassen.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstrument s/der Basisinstrument e beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR</p>	<p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Express Anleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 1)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Die [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ist an die Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> gekoppelt. Die Funktionsweise dieser <i>Express Anleihe</i> ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:</p> <p>1. Zinszahlungen</p> <p>Die Zinszahlung erfolgt, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem <i>Zins-Beobachtungstermin</i> eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren <i>Zinstermin</i> nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden <i>Zins-Beobachtungstermin</i> die Zinsbedingung eingetreten.</p> <p>Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und</p> <p>a) schließt der <i>Basiswert</i> an einem der <i>Zins-Beobachtungstermine</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Zinsschwelle</i>, erhalten Anleger am nächsten <i>Zinstermin</i> den <i>Zinsbetrag (Zinszahlung)</i>;</p> <p>b) schließt der <i>Basiswert</i> an einem <i>Zins-Beobachtungstermin</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Zinsschwelle</i>, erfolgt zum nächsten <i>Zinstermin</i> keine <i>Zinszahlung</i>. Sofern in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, erfolgt in diesem Fall die <i>Zinszahlung</i> zu einem späteren <i>Zinstermin</i>, wenn der <i>Basiswert</i> an einem der nachfolgenden <i>Zins-Beobachtungstermine</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Zinsschwelle</i> schließt. Wenn der <i>Basiswert</i> an keinem der nachfolgenden <i>Zins-Beobachtungstermine</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Zinsschwelle</i> schließt, erfolgen keine <i>Zinszahlungen</i> unter der [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>].</p> <p>Erfolgt eine unbedingte <i>Zinszahlung</i>, zahlt die [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] zu den <i>Zinstermen</i> den <i>Zinsbetrag</i>.</p> <p>2. Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Sofern die anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] an jedem <i>Beobachtungstermin</i> überprüft, ob der Preis bzw. Stand des <i>Basiswerts</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Tilgungsschwelle</i> liegt. Ist dies der Fall, wird die [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] zum <i>Nennbetrag</i> vorzeitig zurückgezahlt.</p> <p>3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>a) Am <i>Fälligkeitstag</i> erhalten Anleger den <i>Nennbetrag</i>, sofern der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Barriere</i> liegt.</p> <p>b) Sofern der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Barriere</i> liegt, erhalten Anleger den <i>Basiswert</i> entsprechend dem <i>Bezugsverhältnis</i> bzw. die als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom <i>Basispreis</i> somit 1:1 an der Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] in der <i>Abwicklungswährung</i> gezahlt.</p>

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier eine *Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 2)* ist, bitte einfügen:

Die [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Zinszahlung* erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag (Zinszahlung)*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter der [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Express Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier eine *Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 3)* ist, bitte einfügen:

Die [Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Zinsbeobachtungstermin* ab.

- a) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am ersten unmittelbar auf diesen *Zinsbeobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* sowie an jedem *Zinstermin* nach diesem *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*).
- b) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
- (i) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder jedes *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* über bzw. auf oder über (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten unmittelbar auf diesen *Zinsbeobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*).
- (ii) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, ist der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung*.
2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:
- a) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, entspricht der Betrag dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*.
- b) Wenn in Bezug auf keinen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
- (i) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder jedes *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) über bzw. auf oder über (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Nennbetrag* (bzw. den in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*).
- (ii) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) unter bzw. auf oder unter der *Barriere* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) liegt, entspricht der Betrag dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der Differenz aus (I) eins und (II) einem Betrag, der (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder
- (x) der Differenz aus (1) dem *Basispreis* und (2) der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Basketbestandteils* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, entspricht oder
- (y) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem *Basispreis* und der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Basketbestandteils* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, (als Zähler) und (2) dem *Put-Basispreis* (als Nenner) entspricht.
- Die *Wertentwicklung* in Bezug auf den *Basiswert* oder einen *Basketbestandteil* und einen maßgeblichen Tag entspricht dem Quotienten aus dem maßgeblichen Preis, Stand oder Kurs des *Basiswerts* oder des entsprechenden *Basketbestandteils* an diesem Tag und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Basiswerts* oder *Basketbestandteils*.]
-
- [Wenn das Wertpapier eine *Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 4)* ist, bitte einfügen:**
- Die [*Phoenix Autocallable-Anleihe*] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:
1. Zinszahlungen
- a) Schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag innerhalb des jeweiligen *Zinsbeobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*.
- b) Schließt der *Basiswert* nicht an mindestens einem Tag innerhalb des jeweiligen *Zinsbeobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu 100 % des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100 % des *Nennbetrags*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier eine *Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 5)* ist, bitte einfügen:

Die [Kuponanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Zinszahlung* erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* zudem angegeben, ob eine ausgebliebene *Zinszahlung*, falls die Zinsbedingung an einem *Zinsbeobachtungstermin* nicht eintritt, an einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, sofern die Zinsbedingung an dem betreffenden *Zinsbeobachtungstermin* eintritt.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zinsbeobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zinsbeobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, erfolgt die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem der nachfolgenden *Zinsbeobachtungstermine* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Schließt der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zinsbeobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, werden für die [Kuponanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] keine *Zinszahlungen* vorgenommen.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die [Kuponanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] an den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird die [Kuponanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, partizipiert die [Kuponanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Ggf. einfügen: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[Ggf. einfügen: [Die [*] Schuldverschreibung] [Die [*] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] [ggf. *entsprechende Formulierung für Körbe einfügen*] (Quanto).]

[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangs-Bewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.] [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte, Dividenden))] zu.]

[Bitte Termini löschen, die für die Produktbeschreibung nicht erforderlich sind:]

[<i>Abwicklungswährung</i>]	[]
[<i>Anfangs-Bewertungstag</i>]	[]
[<i>Anfangsreferenzpreis</i>]	[]
[<i>Auszahlungsbetrag</i>]	[]
[<i>Barriere</i>]	[]
[<i>Beobachtungstermin(e)</i>]	[]
[<i>Beobachtungszeitraum</i>]	[]
[<i>Bewertungstag</i>]	[]
[<i>Bezugsverhältnis</i>]	[]
[<i>Emissionstag</i>]	[]
[<i>Kündigungsrecht der Emittentin</i>]	[Ja][Nein]
[<i>Lieferbestand</i>]	[]
[<i>Nennbetrag</i>]	[]
[<i>Referenzpreis</i>]	[]
[<i>Tilgungsschwelle</i>]	[]
[<i>Tilgungstag</i>]	[]
[<i>Zins</i>]	[]
[<i>Zinsbestimmungstag</i>]	[]
[<i>Zins-Beobachtungstermin(e)</i>]	[]
[<i>Zinsbetrag</i>]	[]
[<i>Zinsperiode(n)</i>]	[]
[<i>Zinsschwelle</i>]	[]

I. ZUSAMMENFASSUNG

		[Zinstermin] []
		[<i>ggf. zusätzliche Begriffe einfügen</i>] []
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[Fälligkeitstag: []] [Bewertungstag[e]: []]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Seitens der <i>Emittentin</i> fällige Auszahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die <i>Wertpapierinhaber</i> auf die jeweilige <i>Clearingstelle</i> übertragen. Die <i>Emittentin</i> wird durch Zahlungen [und/oder Lieferungen] an die jeweilige <i>Clearingstelle</i> [oder das jeweilige <i>Clearingsystem für die Physische Lieferung</i>] oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten [oder gelieferten] Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen [und/oder Lieferungsverpflichtungen] befreit.
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	[Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> und/oder Lieferung des <i>Lieferbestandes</i> an die jeweiligen <i>Wertpapierinhaber</i> am <i>Fälligkeitstag</i> .] [Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> an die jeweiligen <i>Wertpapierinhaber</i> am <i>Fälligkeitstag</i> .] [Lieferung des <i>Lieferbestandes</i> an die jeweiligen <i>Wertpapierinhaber</i> am <i>Fälligkeitstag</i> .]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[Der <i>Schlussreferenzpreis</i>] [jedes <i>Korbbestandteils</i>]: []
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Typ: [Aktie [bzw. Dividendenwert]] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [Korb aus Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: <i>bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Korbbestandteile einfügen – Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:</i>] Bezeichnung: [] ISIN: [] [Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter <i>www.[maxblue.de]</i> []] [sowie auf den für die im <i>Basiswert</i> enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten [<i>Angaben zur betreffenden Seite einfügen</i>]] erhältlich.] [<i>Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:</i> in den Geschäftsstellen von [<i>Adresse/Telefonnummer einfügen</i>] erhältlich.]]

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der <i>Emittentin</i>, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen.</p> <p>Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das in jüngster Zeit schleppende Wirtschaftswachstum und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie sich die Wachstumsaussichten insbesondere in ihrem Heimatmarkt Europa entwickeln werden, haben die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder und ihre strategischen Pläne beeinträchtigt und wirken sich weiterhin negativ auf diese aus. Gleichzeitig werden die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank durch ein anhaltend niedriges Zinsniveau und den Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche gedrückt. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken. • Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten. • Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt. • Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen. • Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben. • Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten. • Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte dann, wenn Schritte zur

		<p>Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs- und Eigenkapitalvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Sofern im Markt die Ansicht entstünde, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, oder dass sie über diese Anforderungen hinaus Kapital vorhalten sollte, könnte dies die Wirkung dieser Faktoren auf ihre Geschäftstätigkeit und Ergebnisse noch verstärken. • Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen. • Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge für EU-weite Regelungen im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft können das Geschäftsmodell der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. • Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben. • Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden. • Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen, auf Unternehmenskunden ausgerichteten Unternehmensbereich Corporate & Investment Banking zusammenzufassen, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG
--	--	---

		<p>(zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Deutsche Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Sollten die wirtschaftlichen Umstände oder Marktbedingungen oder die Finanz- und Ertragslage oder die Geschäftsaussichten der Deutsche AM sich als ungünstig erweisen oder sollten irgendwelche erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen überhaupt nicht oder nur zu nachteiligen Bedingungen erteilt werden, könnte die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein, einen Anteil an Deutsche AM zu einem attraktiven Preis oder zu einem günstigen Zeitpunkt oder überhaupt zu veräußern. Außerdem könnte es der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet. • Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden. • Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden. • Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist. • Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Die sich aus diesen Untersuchungen für die Deutsche Bank ergebenden finanziellen Risiken könnten wesentlich sein, und auch die Reputation der Deutschen Bank könnte dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. • Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich. • Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden. • Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten. • Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität,
--	--	---

		<p>Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können. Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen. Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere</p> <p>In regelmäßigen Abständen und/oder bei Tilgung der <i>Wertpapiere</i> zu zahlende Beträge bzw. zu liefernde Vermögenswerte sind an den <i>Basiswert</i> gekoppelt, der einen oder mehrere <i>Referenzwert(e)</i> umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den <i>Basiswert</i> gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken.</p> <p>Die <i>Wertpapiere</i> sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die <i>Wertpapiere</i> sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.</p> <p>[Wenn die in Bezug auf das Wertpapier zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte anhand einer Formel berechnet werden, bitte einfügen:]</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.]</p> <p>Mit dem Basiswert verbundene Risiken</p> <p>Wegen des Einflusses des <i>Basiswerts</i> auf den Anspruch aus dem <i>Wertpapier</i> sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den <i>Basiswert</i>,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n] [bzw. Dividendenwert[e]]][,] [und] [Index][Indizes][,] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [,] [und] [Zinssatz][Zinssätzen] [,] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind.</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>[Da die Währung[en] des <i>Basiswerts</i> nicht mit der <i>Abwicklungswährung</i> des <i>Wertpapiers</i> übereinstimm[t] [en], sind][Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für</p>

	<p>Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die <i>Abwicklungswährung</i> nicht ihre Heimatwährung ist.]</p> <p>[Korrelationsrisiko]</p> <p>Die Höhe der unter den <i>Wertpapieren</i> zu zahlenden [Zinsen oder sonstigen] Beträge [oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte] ist von der Wertentwicklung mehrerer <i>Referenzwerte</i> abhängig. Hierbei ist der <i>Referenzwert</i> mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der <i>Referenzwerte</i> untereinander maßgeblich. Der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der <i>Referenzwerte</i> voneinander, die so genannte Korrelation, kann einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in die <i>Wertpapiere</i> verbundene Risiko haben. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der <i>Referenzwerte</i>, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der <i>Referenzwerte</i> eine im Vergleich zu den anderen <i>Referenzwerten</i> nachteiligere Wertentwicklung aufweist.]</p> <p>[Anpassung / Vorzeitige Beendigung]</p> <p>[Die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> enthalten eine Bestimmung, laut derer die <i>Wertpapiere</i> von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die <i>Wertpapiere</i> einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>. Während des Zeitraums, in dem die <i>Wertpapiere</i> auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der <i>Wertpapiere</i> im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> eine automatische Tilgung oder Kündigung der <i>Wertpapiere</i> vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).]</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> ist berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den <i>Wertpapieren</i>, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der <i>Emittentin</i> im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind.] [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte einfügen: Die <i>Emittentin</i> nimmt Anpassungen aber nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.]</p> <p>Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die <i>Emittentin</i> das Recht, die <i>Emissionsbedingungen</i> anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die <i>Emittentin</i> das Recht, durch Mitteilung an die <i>Wertpapierinhaber</i> die <i>Wertpapiere</i> zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("Anpassungs-/Beendigungsmitteilung").</p> <p>[Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen: Sofern die Maßnahme der <i>Emittentin</i> Merkmale der <i>Wertpapiere</i> ändern würde, die für den <i>Wertpapierinhaber</i> von wesentlicher Bedeutung sind (wie z.B. der Basiswert, die <i>Wertpapierbedingungen</i>, die Identität der <i>Emittentin</i> und eine Mindestrückzahlung), darf die <i>Emittentin</i> jedoch die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der <i>Wertpapiere</i> im Vergleich zum Ausgabebetrag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die <i>Emittentin</i> nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der <i>Wertpapiere</i> zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der <i>Emittentin</i> zuzuschreiben ist. Zudem gelten zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der <i>Produktbedingungen</i> vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen).]</p> <p>Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung zahlt die <i>Emittentin</i> in der Regel vor dem <i>Fälligkeitstag</i> einen von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, bitte</p>
--	---

	<p>einfügen: zuzüglich eines Betrages, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der <i>Wertpapiere</i> berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin"), unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: und, abzüglich der direkten und indirekten Kosten der <i>Emittentin</i> für die Auflösung etwaig zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren]. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein. [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte einfügen: Der zu zahlende Betrag entspricht jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.]</p> <p>[Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, bitte einfügen: Jedoch muss in der <i>Anpassungs-/Beendigungsmitteilung</i> außerdem darauf hingewiesen werden, dass die <i>Wertpapierinhaber</i> zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen <i>Fälligkeitstag</i> zu entscheiden [wenn gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen:; zuzüglich des Betrags zur Kostenerstattung durch die <i>Emittentin</i>]. [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte einfügen: Der zu zahlende Betrag entspricht jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.]]</p> <p>Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat. [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen: Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> für die <i>Emittentin</i> illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.] Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die <i>Emittentin</i> in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.</p> <p>Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der <i>Emittentin</i> für die Verwaltung der <i>Wertpapiere</i> und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: Es kann unter Umständen daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die <i>Wertpapiere</i> zu kündigen.]</p> <p>Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der <i>Wertpapiere</i> oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die <i>Wertpapiere</i> und <i>Wertpapierinhaber</i> haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der <i>Wertpapiere</i>, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den <i>Wertpapieren</i> erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.]]</p> <p>[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen:</p> <p>Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist berechtigt, die <i>Wertpapiere</i> gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> vorzeitig zu kündigen und zu einem in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten <i>Auszahlungsbetrag</i> zurückzuzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der <i>Wertpapiere</i> und dem investierten Betrag liegen.]</p>
--	--

	<p>Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen</p> <p>Stellt die zuständige Behörde fest, dass die <i>Emittentin</i> ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der <i>Wertpapiere</i> beziehungsweise der Ansprüche aus den <i>Wertpapieren</i> sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>, zur Umwandlung der <i>Wertpapiere</i> in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der <i>Wertpapiere</i> auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der <i>Wertpapiere</i> bzw. deren Löschung.</p> <p>[Wenn gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, bitte einfügen:]</p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten</p> <p>Durch bestimmte EU-Vorschriften und deren Umsetzung in deutsches Recht werden, sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, mit Wirkung ab 2019 grundsätzlich jegliche Rückkäufe der Wertpapiere durch die Emittentin, u. a. im Rahmen von Market-Making, verboten werden, sofern diese Rückkäufe nicht vorab aufsichtsrechtlich genehmigt wurden. Eine solche aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung wird voraussichtlich nur für ein bestimmtes Transaktionsvolumen der Emittentin gewährt. Ist dieses Maximalvolumen ausgeschöpft, müsste für weitere Rückkäufe vorab eine erneute Genehmigung eingeholt werden. Sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, sieht die Emittentin vor, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung in Höhe eines solchen maximalen Transaktionsvolumens zu erwirken, das der Emittentin (auf Grundlage ihrer vergangenen Erfahrungen) unter normalen Bedingungen ein fortlaufendes und ununterbrochenes Market-Making während der Laufzeit der Wertpapiere ermöglichen dürfte.</p> <p>Sollte sich jedoch das Volumen derjenigen Wertpapiere, die Anleger an die Emittentin zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. (aber nicht abschließend) einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der Emittentin, eine insgesamt angespannte Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen (z. B. signifikante Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus), deutlich erhöhen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Volumen aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die Emittentin willens oder in der Lage sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für weitere Rückkäufe zu erwirken, oder dass es, sofern die Emittentin eine weitere Genehmigung beantragt, möglich sein wird, das Market-Making überhaupt bzw. ohne Unterbrechung fortzuführen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass in diesen Fällen das Market-Making durch die Emittentin unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.</p> <p>Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.]</p> <hr/> <p>Risiken zum Laufzeitende</p> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Express Anleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 1)</i> ist, bitte einfügen:]</p> <p>Liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Barriere</i>, erhalten Anleger den <i>Basiswert</i> entsprechend dem <i>Bezugsverhältnis</i> bzw. die als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des <i>Basiswerts</i> bzw. der als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [<i>Express Anleihe</i>] [<i>ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem <i>Bewertungstag</i> bis zur</p>
--	--

		<p>Übertragung des <i>Basiswerts</i> bzw. der als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> Null beträgt.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 2)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Barriere</i>, kann der <i>Auszahlungsbetrag</i> zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [<i>Express Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> Null beträgt.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 3)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Wenn kein <i>Lock-In Ereignis</i> eingetreten ist und die Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> oder eines <i>Basketbestandteils</i> (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) am <i>Bewertungstag</i> bzw. an einem <i>Handelstag</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> oder am <i>Bewertungstag</i> (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) der festgelegten <i>Barriere</i> liegt, beinhaltet die [<i>Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ein von der Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> oder des <i>Basketbestandteils</i> mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Wenn kein <i>Lock-In Ereignis</i> eintritt und die Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> oder eines <i>Basketbestandteils</i> (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) an jedem <i>Zinsbeobachtungstermin</i> unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt) der <i>Zinsschwelle</i> liegt, werden keine fixen <i>Zinsen</i> fällig.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 4)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i>, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Barriere</i>, beinhaltet die [<i>Phoenix Autocallable-Anleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ein vom Preis oder Stand des <i>Basiswerts</i> abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> null beträgt.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Produkt Nr. 5)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i>, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Barriere</i>, beinhaltet die [<i>Kuponanleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ein vom Preis oder Stand des <i>Basiswerts</i> abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> null beträgt.]</p> <hr/> <p>Möglicher Totalverlust</p> <p>Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das <i>Wertpapier</i>.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der geschätzte Nettoerlöse, Erlöse,	[Entfällt. Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.] []
E.3	Angebotskonditionen	<p>Bedingungen für das Angebot: [Entfällt. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] []</p> <p>Anzahl der <i>Wertpapiere</i>: []</p> <p>[Zeichnungsfrist]: [Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]</p> <p>[Angebotszeitraum]: [Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet am []].</p> <p>[Fortlaufendes Angebot]</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]</p> <p>Stornierung der <i>Emission</i> der <i>Wertpapiere</i>: [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission [einer <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]</p> <p>[Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i>]: [[Entfällt. Die Zeichnungsfrist wird nicht vorzeitig beendet.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die <i>Zeichnungsfrist</i>, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die <i>Wertpapiere</i>]: [[Entfällt. Der Angebotszeitraum wird nicht vorzeitig beendet.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]</p> <p>Mindestzeichnungsbetrag für Anleger: [Entfällt. Es gibt keinen <i>Mindestzeichnungsbetrag</i> für <i>Anleger</i>.] []</p>

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:</p> <p>Beschreibung des Antragsverfahrens:</p> <p>Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:</p> <p>Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:</p> <p>Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:</p> <p>Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:</p> <p>Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:</p> <p>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der</p>	<p>[Entfällt. Es gibt keinen <i>Höchstzeichnungsbetrag</i> für <i>Anleger</i>.] []</p> <p>[Entfällt. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.] []</p> <p>[Entfällt. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] []</p> <p>[Entfällt. Ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden von der <i>Emittentin</i> [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt am <i>Emissionstag</i>, und die Lieferung [der einzelnen Serien von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt am <i>Wertstellungstag bei Emission</i> gegen Zahlung des Nettozeichnungsbetrages an die <i>Emittentin</i>.]</p> <p>[Entfällt. Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] []</p> <p>[Entfällt. Ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] []</p> <p>[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]</p> <p>[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [dem Vereinigten Königreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem <i>Basisprospekt</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p>[Entfällt. Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller vorgesehen.] []</p>
--	--	---	--

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:</p> <p>[<i>Anfänglicher Emissionspreis</i>: []]</p> <p>[<i>Emissionspreis</i>: []]</p> <p>Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Entfällt. Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] []</p> <p>Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [Entfällt.] []</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: []</p> <p>Name und Anschrift der <i>Berechnungsstelle</i>: []</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Entfällt. Der <i>Emittentin</i> sind, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der <i>Emittentin</i> oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] []

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als *Emittentin* von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* betreffen.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der *Deutschen Bank* vom 10. April 2017 enthalten sind und deren Informationen in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem *Basisprospekt* und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Basiswert*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den *Basiswert* berücksichtigen. Sind die Wertpapiere nicht an einen Basiswert gekoppelt, finden die nachstehenden Risikohinweise keine Anwendung, soweit sie sich auf das Vorhandensein eines *Basiswerts* beziehen.

Dieser *Basisprospekt* ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren* und (sofern vorhanden) den *Basiswert bzw. Referenzwert* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) (sofern vorhanden) den *Basiswert*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit oder regelmäßig zahlbare

Barbetrag bzw. Wert der zu liefernden Vermögenswerte lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Basiswerts* (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 *Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden*

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte* fällt. Steigt der Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 *Hebelwirkung*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der *Wertpapiere* oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge oder der zu liefernden Vermögenswerte verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 *Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel*

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler

die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Risiken zum Laufzeitende

Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Express Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in Bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Express Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Wenn kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der festgelegten *Barriere* liegt, beinhaltet die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ein von der Wertentwicklung des *Basiswerts* oder des *Basketbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt)

abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Wenn kein *Lock-In Ereignis* eintritt und die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) an jedem *Zinsbeobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, werden keine fixen *Zinsen* fällig.

Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Phoenix Autocallable-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Kuponanleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)
- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds
- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen und/oder die Lieferung von Vermögenswerten zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,

- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,
- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und
- i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),
- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der *Basiswert* eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst,
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der *Basiswert* einen *Fondsanteil* umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der *Basiswert* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "*Schwellenland-Basiswert*" gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkurse* handelt sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch

autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnahmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten

Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der *Referenzwert(e)* haben.

3.1 *Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die *Wertpapiere* können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

3.2 *Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrages, durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Zinsen oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des *Index* unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Anderen Wertpapieren* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines *Anderen Wertpapiers* bzw. mehrerer *Anderer Wertpapiere* bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines *Anderen Wertpapiers* bzw. mehrerer *Anderer Wertpapiere* bestimmten plus Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Anderen Wertpapieren* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Anderen Wertpapiere* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Anderen Wertpapieren* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Anderen Wertpapiere* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an *Futures-Kontrakte* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Futures-Kontrakte(s)* und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Futures-Kontrakte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von *Futures-Kontrakten*, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen *Futures-Kontrakt* sowie der Anlageklasse, auf die sich der *Futures-Kontrakt* bezieht, vertraut sein.

An *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Futures-Kontrakte*, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen *Futures-Kontrakte* relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 *Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Handelt es sich bei dem *Basiswert* um einen von der *Emittentin* oder einer zum *Deutsche Bank-Konzern* gehörenden juristischen Person zusammengestellten Index und umfasst dieser Index Waren oder Warenkontrakte, kann der *Basiswert* besonders stark und regelmäßig von Störungen in Bezug auf diese Waren oder Warenkontrakte betroffen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass zum Beispiel eine wesentliche Aussetzung oder eine Einschränkung des Handels in zur Absicherung des Exposures in Bezug auf die Indexbestandteile abgeschlossenen Transaktionen oder zu diesem Zweck erworbenen Vermögenswerten eine *Marktstörung* darstellen kann. Störungen können sich negativ auf den Indexstand auswirken, da sich dadurch der in der Indexbeschreibung vorgesehene Zeitpunkt für die Bewertung der Waren und Warenkontrakte und somit die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands verschieben kann. Der *Index-Sponsor* berechnet den Indexstand erst, wenn die jeweilige Störung nicht mehr besteht. Folglich kann es bei der Berechnung des Indexstands zu einer Verzögerung von mehreren Geschäftstagen kommen.

Diese Verzögerung bei der Berechnung würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken. Infolgedessen tragen Anleger das Marktrisiko, dass die Liquidität an den Tagen, an denen in Bezug auf die Indexbestandteile eine Störung vorliegt oder anhält und die Berechnung des Index verschoben wird, eingeschränkt sein kann.

Ferner kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verzögerung bei der Indexberechnung eine *Störung* vorliegt. Dies kann Auswirkungen auf den Bewertungszeitpunkt und somit den Wert der Wertpapiere haben und zu Verzögerungen bei Zahlungen in Bezug auf oder bei der Abwicklung der Wertpapiere führen.

Der *Index-Sponsor* kann an einem Geschäftstag, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf Indexbestandteile vorliegen oder andauern, einen Indexstand veröffentlichen.

Doch auch im Falle der Veröffentlichung eines solchen *Indexstands* sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem *Indexstand* an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* nicht unbedingt um einen Stand handelt, der als Bezugsgröße für den Handel mit den *Wertpapieren* dient. Es kann also eine *Störung* in Bezug auf die *Wertpapiere* vorliegen. Nach dem Ende der jeweiligen *Störung* kann der *Index-Sponsor* für jeden Tag, an dem die *Störung* bestand, auf der Webseite <http://index.db.com> oder auf einer Nachfolgesseite oder durch einen Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") unter den Informationen zu dem Index einen Fixing-Stand für den *Index* veröffentlichen. Anleger sollten berücksichtigen, dass dieser auf der *Fixing-Seite* veröffentlichte Fixing-Stand für den Handel mit den *Wertpapieren* maßgeblich sein und von der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des Wertes der *Wertpapiere* an diesem Tag verwendet werden kann.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die *Wertpapiere* im Falle einer *Störung* in Bezug auf Indexbestandteile auch bei Veröffentlichung eines *Indexstands* unter Umständen nur eingeschränkt liquide oder illiquide sein können.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Fondsanteile* bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der *Fondsanteile* oder Verpflichtete aus den *Fondsanteilen* bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrages und/oder durch Zahlung des Nennbetrages erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag oder eine Menge an zu liefernden Vermögenswerten abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder der Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden *Wertpapiere* die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der *Wertpapiere* möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielen können. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen* erfolgen eventuell keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der *Wertpapiere*.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der *Wertpapiere*" beachten.

3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (1) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. der Fall einer Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung, sowie der Fall eines Aktienrückkaufs).

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind. Sofern aber gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, hat die *Emittentin* bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind (wie z.B. der Basiswert, die Wertpapierbedingungen, die Identität der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin jedoch die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der Wertpapiere im Vergleich zum Ausgabebetrag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage

ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der Produktbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen).

Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis der Höheren Gewalt* handelt, zuzüglich eines Betrages, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere* berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**"), unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses und, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaig zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis der Höheren Gewalt* handelt, muss jedoch in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinnten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen *Fälligkeitstag* zu entscheiden und und, *sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet*, zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin*. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. eine Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung, Verstaatlichung oder ein Übernahmeangebot).

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein Anpassungs-/Beendigungsereignis u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann zudem ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes

Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, kann es unter Umständen daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen Bedingungen*, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den *Wertpapieren* hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die

betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depotbank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz nach Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die *Emittentin* kann diese den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die der US-Quellensteuer unterliegenden Zahlungen (bzw. auf als solche Zahlungen angesehene Beträge) anstelle eines eventuell niedrigeren Steuersatzes nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers unter Umständen nicht berücksichtigt werden. Potenzielle Anleger sollten zu der Möglichkeit von Erstattungen von nach Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträgen ihre Steuerberater konsultieren.

Die Feststellung der *Emittentin*, ob die *Wertpapiere* dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die *Wertpapierinhaber* bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von *Wertpapieren* kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die *Emittentin* zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der *Wertpapierinhaber* rückwirkend einer Steuerpflicht nach Abschnitt 871(m) unterliegen könnte.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) auch auf *Wertpapiere* angewandt werden muss, die einem solchen Einbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der *Wertpapiere* so ändern, dass die *Wertpapiere* doch der Steuerpflicht unterfallen und die *Emittentin* weiterhin die betroffenen *Wertpapiere* emittiert und verkauft.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem *Wertpapierinhaber* durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die *Wertpapierinhaber* in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Basisprospekts* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* erforderliche Liefermitteilung bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmittteilung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Eine solche Feststellung kann den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen und/oder die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögern.

8. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur durch die entsprechende *Clearingstelle* oder, im Falle von *Italienischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär direkt gehalten werden, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder im Falle von *Französischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank

von Clearstream) zu unterhalten. Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

9. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

10. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen

Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als „**Abwicklungsmaßnahme**“ bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger *Wertpapiere* unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden „**Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden „**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen „strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere*, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise *Wertpapiere* mit fester Verzinsung und *Wertpapiere* mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapiere* als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Im November 2016 hat die Europäische Kommission Änderungen der BRRD vorgeschlagen, um die Rangstellung der von Banken in der Europäischen Union begebenen vorrangigen unbesicherten Schuldtitel in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren zu harmonisieren. Werden die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, wird es der *Emittentin* möglich sein, „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere* zukünftig auch als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu begeben, die vorrangig sind gegenüber im Rahmen dieses Programms begebenen „nicht strukturierten“ unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapieren*. Der Kommissionsvorschlag wird noch auf europäischer Ebene verhandelt und könnte sich ändern. Bis der Vorschlag in endgültiger Form vorliegt, sind die Auswirkungen auf die *Emittentin* und die Inhaber von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* unsicher.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

11. Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, werden aufgrund bestimmter EU-Vorschriften, sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, mit Wirkung ab 2019 jegliche Rückkäufe der Wertpapiere durch die Emittentin, u. a. im Rahmen von Market-Making, verboten, sofern diese Rückkäufe nicht vorab aufsichtsrechtlich genehmigt wurden. Eine solche aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung wird voraussichtlich nur für ein bestimmtes Transaktionsvolumen der Emittentin gewährt. Ist dieses Maximalvolumen ausgeschöpft, müsste für weitere Rückkäufe vorab eine erneute Genehmigung eingeholt werden. Sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, sieht die Emittentin vor, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung in Höhe eines solchen maximalen Transaktionsvolumens zu erwirken, das der Emittentin (auf Grundlage ihrer vergangenen Erfahrungen) unter normalen Bedingungen ein fortlaufendes und ununterbrochenes Market-Making während der Laufzeit der Wertpapiere ermöglichen dürfte.

Sollte sich jedoch das Volumen derjenigen Wertpapiere, die Anleger an die Emittentin zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. (aber nicht abschließend) einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der Emittentin, eine insgesamt angespannte Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen (z. B. signifikante Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus), deutlich erhöhen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Volumen aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die Emittentin willens oder in der Lage sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für weitere Rückkäufe zu erwirken, oder dass es, sofern die Emittentin eine weitere Genehmigung beantragt, möglich sein wird, das Market-Making überhaupt bzw. ohne Unterbrechung fortzuführen.

Anleger sollten beachten, dass in diesen Fällen das Market-Making durch die Emittentin unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.

12. Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Die Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks) wie LIBOR, EURIBOR und anderen Zinssätzen, von Aktienindizes, Wechselkursen und sonstigen Zinssätzen und Indizes mit

Referenzwertcharakter könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Zur London Interbank Offered Rate („**LIBOR**“), der Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) und anderen Zinssätzen, Aktienindizes, Wechselkursen und anderen Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter liegen neue nationale, internationale und andere aufsichtsrechtliche Leitlinien und Reformvorschläge vor. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder können andere unvorhersehbare Folgen haben. Dies könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Die wichtigsten internationalen Reformvorschläge sind u. a. die *Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten* (Juli 2013) (die „**IOSCO-Referenzwertgrundsätze**“) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („**IOSCO**“) und die *EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden* (die „**Benchmark-Verordnung**“).

Die IOSCO-Referenzwertgrundsätze sollen einen übergeordneten Rahmen an Grundsätzen für an Finanzmärkten verwendete Referenzwerte schaffen, insbesondere in Bezug auf Unternehmensführung und Rechenschaftslegung sowie Qualität und Transparenz der Konzepte und Methoden für Referenzwerte. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht der IOSCO zur freiwilligen Anwendung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze am Markt kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Referenzwertbranche im Umbruch befindet und die IOSCO daher in Zukunft möglicherweise weitere Maßnahmen ergreifen muss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar ist, welche Maßnahmen dies konkret sein könnten. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die IOSCO festgestellt, dass der Markt auf breiter Front stark auf die Veröffentlichung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze reagiert hat und der Großteil der befragten Administratoren intensiv an der Umsetzung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze arbeitet.

Am 17. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Benchmark-Verordnung verabschiedet. Diese ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt EU-weit ab dem 1. Januar 2018, mit Ausnahme bestimmter Regelungen (in Artikel 59), die bereits seit 30. Juni 2016 in Kraft sind, und bestimmter Regelungen zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch, die am 3. Juli 2016 in Kraft getreten sind.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU und sieht u. a. vor, dass (i) Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen (oder, wenn diese ihren Sitz außerhalb der EU haben, in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen müssen, bis zu einem Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates "anerkannt" werden müssen oder zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde in der EU "übernommen" werden müssen) und in Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, und dass (ii) die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren verboten wird. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist sehr breit und umfasst nicht nur sogenannte "kritische Referenzwerte" und Indizes wie den EURIBOR, sondern auch viele andere Zinssätze sowie Aktienindizes und Wechselkurse und andere Zinssätze und Indizes (auch "unternehmenseigene" Indizes oder Strategien), die auf bestimmte Finanzinstrumente bezogen sind (an einem regulierten EU-Markt notierte Wertpapiere oder OTC-Derivate, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) in der EU oder "systematische Internalisierer"), bestimmte Finanzkontrakte und Investmentfonds. Für verschiedene Arten von Referenzwerten gelten unterschiedlich strenge Anforderungen. So gelten insbesondere für Referenzwerte, die nicht auf Zinssätzen oder Indizes basieren und bei denen der durchschnittliche Gesamtwert auf den Referenzwert bezogener Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds in den vergangenen sechs Monaten die Schwelle von EUR 50 Mrd. nicht überschritten hat, erleichterte Anforderungen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter Zinssatz oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, bis zu einem Beschluss über Gleichwertigkeit nicht "anerkannt" oder zu diesem Zweck "übernommen" wird. In einem solchen Fall könnte es in Abhängigkeit vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der Wertpapiere zu einem Delisting der Wertpapiere, einer Anpassung der Wertpapierbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen oder mit anderen Auswirkungen zu rechnen sein.
- Die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes könnten geändert werden, um die Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten dazu führen, dass der Zinssatz oder Stand sinkt oder steigt, oder sich auf die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes auswirken und zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die Berechnungsstelle den Zinssatz oder Stand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Aufgrund der internationalen, nationalen oder sonstigen Reformvorschläge oder der allgemein stärkeren Prüfung von Referenzwerten durch die Aufsicht könnten sich die Kosten und Risiken der Verwaltung solcher Benchmarks oder einer anderweitigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes sowie der Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren könnten Marktteilnehmer davon Abstand nehmen lassen, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder zu bestimmten Referenzwerten beizutragen, Auslöser für Änderungen im Regelwerk oder in der Berechnungsmethode für bestimmte Referenzwerte sein oder dazu führen, dass bestimmte Benchmarks ganz verschwinden. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise, wie ein Referenzwert verwaltet wird, können zu Anpassungen der Bedingungen, vorzeitiger Rückzahlung, Änderungen des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle oder einem Delisting führen oder andere Folgen in Bezug auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere haben. Solche Folgen könnten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite solcher Wertpapiere haben.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Basiswerts

Sind die *Wertpapiere* an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der den *Basiswert* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte beeinflussen kann.

1.4 Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs- / Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der der *Basiswert* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge oder die Anzahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen ist und der Zeitpunkt der Bestimmung des im Falle einer Ausübung dieser *Wertpapiere* geltenden Betrages an zu liefernden Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Vermögenswerte zusammenfällt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmenden Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Faktoren wie das Steigen oder Sinken des Basiswerts, der Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im anfänglichen *Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der *Emittentin* stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen *Emissionspreis* ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an die *Emittentin* ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf

Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht auf Verschiebung des *Emissionstags* vorbehält oder dass die *Emittentin* den *Emissionstag* nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des *Emissionstags* laufen bis zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der *Berechnungsstelle*, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine etwaige Nichterfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Bank in einer dieser Eigenschaften wird sich wahrscheinlich nachteilig auf die *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn die *Wertpapiere* mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des *Basiswerts* sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der

Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u.a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem *Emissionspreis* entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Basisprospekt* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen *Vertriebsstelle* einen angemessenen Abschlag auf den *Emissionspreis* (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten Wertpapiere. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im *Emissionspreis* für die

Wertpapiere enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts*.. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren Verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die *Wertpapiere* wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser *Basisprospekt* enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem *Basisprospekt*, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die *Emittentin* übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der *Emittentin* oder mit Wertpapieren

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.\$**" und "**\$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Der *Basisprospekt* enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* bekannt waren. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können.

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der *Basisprospekt* und die *Endgültigen Bedingungen* oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der *Basisprospekt* wurde gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) sowie im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der *Zusammenfassung* in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) oder (ii) auf der Website der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Die *Endgültigen Bedingungen* werden zudem im Fall einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), veröffentlicht. Diese Dokumente sind auch am Sitz der *Emittentin* erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 und das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für die Emission von Schuldverschreibungen ("**Wertpapiere**").

Emittentin: Deutsche Bank AG
 Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") begeben, wie in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Vertrieb: Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung: Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als Basisprospekt eingereicht.

Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der *Wertpapiere* kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse oder der SIX Swiss Exchange. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

Darüber hinaus ist bei der SIX Swiss Exchange die Zulassung des *Basisprospekts* als "Emissionsprogramm" für die Kotierung

von Derivaten im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange beantragt worden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Nennbetrag der Wertpapiere:

Die *Wertpapiere* werden zum jeweiligen *Nennbetrag* begeben, der in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, mit der Maßgabe, dass der niedrigstmögliche Nennbetrag jeder Schuldverschreibung, die für den Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter Bedingungen öffentlich angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 beträgt (oder, wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als den Euro lauten, den entsprechenden Betrag in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der von Zeit zu Zeit von der zuständigen Zentralbank (oder einer gleichwertigen Institution) oder durch die für die maßgebliche Währung geltenden Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben wird.

Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die die im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren.

Form der Wertpapiere:

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere*, *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, *Französische Wertpapiere*, *Schwedische Wertpapiere*, *Finnische Wertpapiere* und *Norwegische Wertpapiere* (wie jeweils nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Bei

- (i) englischem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen* ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den *Produktbedingungen* angegeben;
- (ii) deutschem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier, und (iii) allen *Wertpapieren*, die gemäß den jeweiligen *Produktbedingungen* *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)* sind (d. h. spanischem Recht unterliegende *Wertpapiere*, die jedoch nicht an einem geregelten Markt in Spanien zugelassen sind oder

deren Clearing nicht über Iberclear erfolgt) ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien, ("**Monte Titoli**") zentral verwahrt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) emittiert und buchmäßig (*registros em conta*) erfasst sowie über das *Central de Valores Mobiliários* ("**CVM**"), ein durch Interbolsa – *Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários*, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (*Código dos Valores Mobiliários*) kann ein Anleger, der *Portugiesische Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten Finanzintermediärs führt, der berechtigt ist die Wertpapiere im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der Interbolsa zu halten („*Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa*“, wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* (d. h. Wertpapiere, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). *Buchmäßig Erfasste Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als *anotaciones en cuenta* emittiert und bei der *Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores*, S.A., *Unipersonal*, *Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad*, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. *Buchmäßig Erfasste Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das

Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**") durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*). Die *Wertpapiere* werden in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**Finnischen Wertpapiere**") im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Norwegischen Wertpapiere**") durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postboks 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um Französische Wertpapiere handelt (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht. Der *Lettre comptable* für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser Geschäftstag vor dem *Emissionstag* der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der Wertpapiere:

Die *Wertpapiere* begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gestetzlicher Bestimmung eingeräumt wird..

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen:

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**" oder "**Single Resolution Mechanism**" – "**SRM**"). Im Einheitlichen

Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, nach der BRRD oder dem SAG hiervon ausgenommen sind), zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*, dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Rangfolge der Wertpapiere:

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel der *Emittentin* (im Folgenden "**Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der *Emittentin*, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangigen unbesicherten Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen gemäß § 46f Abs. 7 KWG vorrangige unbesicherte Schuldtitel, deren Bedingungen vorschreiben, (i) dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) dass die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Kopplung an den LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht-Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG ("**FMSA Auslegungshilfe**") veröffentlicht.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Stable) von Moody's

und A- von S&P. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe die Informationen im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 10. April 2017, die in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.

Emissionspreis:

Wertpapiere können zu einem *Emissionspreis* emittiert werden, der dem *Nennbetrag* bzw. dem mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem *Nennbetrag* bzw. dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* emittiert werden.

Besteuerung:

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

**Portugiesische
Quellensteuerbefreiung
für
Schuldverschreibungen**

Die für Schuldtitel anwendbare allgemeine Befreiung von der portugiesischen Quellensteuer (in Höhe von 25% für juristische Personen und in Höhe von 28% für natürliche Personen) gilt nur für die nicht in Portugal ansässigen Inhaber von *Schuldverschreibungen*, es sei denn sie sind ansässig in einer der in der "schwarzen Liste" aufgeführten Rechtsordnung, in der weder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal noch ein gegenseitiger Vertrag über einen Informationsaustausch für steuerliche Zwecke existiert.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen Inhaber, die in Ländern steuerpflichtig sind, für die diese allgemeine Steuerbefreiung gilt, die geltenden Bescheinigungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (siehe nachstehenden Abschnitt zur Besteuerung in Portugal).

**Spanische
Quellensteuerbefreiung
für Spanische
Wertpapiere:**

Die auf *Spanische Wertpapiere* anwendbare Befreiung von der Quellensteuer in Spanien (die in der Regel in der Höhe von 19% erhoben wird) gilt ausschließlich für (A) Inhaber von *Schuldverschreibungen*, bei denen es sich um der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer unterliegende Unternehmen oder nicht in Spanien ansässige Personen handelt, die über eine Betriebsstätte in Spanien handeln und Instrumente halten, die entweder (i) zum Handel an einer organisierten Börse eines OECD-Landes zugelassen sind, sofern die *Spanischen Wertpapiere* in einem anderen OECD-Land als Spanien platziert sind (wie im Abschnitt zur Besteuerung beschrieben), oder (ii) buchmäßig erfasst und an einer Sekundärbörse in Spanien zum Handel zugelassen sind, (B) Inhaber von *Schuldverschreibungen*, deren sämtliche Einkünfte aus der Übertragung oder Rückzahlung von *Schuldverschreibungen*, der Einkommensteuer unterliegen, wenn die jeweiligen *Schuldverschreibungen* (i) buchmäßig erfasst werden, (ii) zum Handel an einer Sekundärbörse in Spanien zugelassen sind und (iii) eindeutig Renditen erzielen (wobei die Quellensteuerbefreiung unter bestimmten Umständen keine Anwendung findet), sowie (C) Inhaber von

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

Schuldverschreibungen, bei denen es sich um nicht in Spanien ansässige Anleger handelt, die ohne Betriebsstätte in Spanien agieren, und die entweder (i) zu Steuerzwecken in einem EU-Mitgliedstaat (ausgenommen Spanien und sämtliche Länder und Territorien, die gemäß dem Königlichen Dekret 1080/1991 vom 5. Juli als Steueroasen gelten) ansässig sind, sofern der entsprechende Steueransässige bestimmte Formalitäten beachtet, oder (ii) in einem Staat ansässig sind, der mit Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Informationsaustauschklausel in Bezug auf Einkünfte aus der Übertragung der *Schuldverschreibungen* über eine offizielle Sekundärbörse in Spanien geschlossen hat.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen *Wertpapiere* können im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Die Express Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter der Express Anleihe.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die Express Anleihe zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express Anleihe in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in bar)

Die Express Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter der Express Anleihe.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die Express Anleihe zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe
--

Die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Zinsbeobachtungstermin* ab.

- a) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am ersten unmittelbar auf diesen *Zinsbeobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* sowie an jedem *Zinstermin* nach diesem *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*).
- b) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder jedes *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* über bzw. auf oder über (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten unmittelbar auf diesen *Zinsbeobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*).
 - (ii) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, ist der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, entspricht der Betrag dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*.
- b) Wenn in Bezug auf keinen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder jedes *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) über bzw. auf oder über (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Nennbetrag* (bzw. den in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*).
 - (ii) die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder eines *Basketbestandteils* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) unter bzw. auf oder unter der *Barriere* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) liegt, entspricht der Betrag dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der Differenz aus (I) eins und (II) einem Betrag, der (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder

- (x) der Differenz aus (1) dem *Basispreis* und (2) der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Basketbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, entspricht oder
- (y) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem *Basispreis* und der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Basketbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, (als Zähler) und (2) dem *Put-Basispreis* (als Nenner) entspricht.

Die *Wertentwicklung* in Bezug auf den *Basiswert* oder einen *Basketbestandteil* und einen maßgeblichen Tag entspricht dem Quotienten aus dem maßgeblichen Preis, Stand oder Kurs des *Basiswerts* oder des entsprechenden *Basketbestandteils* an diesem Tag und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Basiswerts* oder *Basketbestandteils*.

Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe

Die Phoenix Autocallable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

- a) Schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag innerhalb des jeweiligen *Zinsbeobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*.
- b) Schließt der *Basiswert* nicht an mindestens einem Tag innerhalb des jeweiligen *Zinsbeobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Phoenix Autocallable-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Phoenix Autocallable-Anleihe zu 100 % des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100 % des *Nennbetrags*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinszahlungen.

Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Die Kuponanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* zudem angegeben, ob eine ausgebliebene *Zinszahlung*, falls die Zinsbedingung an einem *Zinsbeobachtungstermin* nicht eintritt, an einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, sofern die Zinsbedingung an dem betreffenden *Zinsbeobachtungstermin* eintritt.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zinsbeobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zinsbeobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, erfolgt die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem der nachfolgenden *Zinsbeobachtungstermine* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Schließt der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zinsbeobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, werden für die Kuponanleihe keine *Zinszahlungen* vorgenommen.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die Kuponanleihe an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird die Kuponanleihe vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, partizipiert die Kuponanleihe 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkursen, Future-Kontrakten, Fondanteilen und/oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag zu diesem *Basisprospekt* gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz, in dem Artikel 16 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der Emittentin oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index erhältlich sind.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen *Basiswert*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse und der SIX Swiss Exchange. Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten

Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzten Nettoerlöse, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

In keinem Fall ist die *Emittentin* verpflichtet, die Erlöse aus den *Wertpapieren* in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der *Wertpapiere* frei.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017, wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017, den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017, den Vierten Nachtrag vom 12. Oktober 2017, den Fünften Nachtrag vom 6. November 2017 und den Sechsten Nachtrag vom 14. Dezember 2017 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. April 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
- Risikofaktoren	Seiten 4 bis 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin")
- Verantwortliche Personen	Seite 12
- Abschlussprüfer	Seite 12
- Informationen über die Deutsche Bank	Seite 12
- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 12 bis 13
- Organisationsstruktur	Seite 23
- Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	Seiten 14 bis 22
- Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 23 bis 25
- Hauptaktionäre	Seite 26
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG	Seite 26
- Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 26
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 26
- Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 26 bis 42
- Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank	Seite 43
- Wesentliche Verträge	Seite 43
- Einsehbare Dokumente	Seite 44
	(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

	Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")
Erster Nachtrag vom 23. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 24. Mai 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Zweiter Nachtrag vom 13. Juni 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 16. Juni 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Dritter Nachtrag vom 15. August 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 22. August 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Vierter Nachtrag vom 12. Oktober 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Fünfter Nachtrag vom 6. November 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Sechster Nachtrag vom 14. Dezember 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in diesem Registrierungsformular vom 10. April 2017, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

- b) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 11. März 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

	<p>Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>
--	--

- c) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	<p>gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	<p>gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>

- d) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	<p>gemäß § 37x WpHG am 26. Oktober 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der</p>

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>
--	--

e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 174 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:") – 271 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 276 – 318 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 319 – 324 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 399 – 409 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen –

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

	Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“)
- Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung"	Seiten 436 bis 451 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung")
- Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen"	Seiten 452 bis 456 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen")
Nachtrag B vom 22. August 2017 zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 22. August 2017 nach § 13 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die *Emittentin* einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der *Prospektrichtlinie* gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem Dokument, aus dem Informationen durch Verweis einbezogenen worden sind) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in durch Verweis in diesen *Basisprospekts* einbezogenen Informationen enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses Programms zugrunde liegenden Basiswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des *Prospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.

4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes veröffentlicht die *Emittentin* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 174 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) bis 271 des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[**gegebenenfalls einfügen**: Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Schuldverschreibungen, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- **"Allgemeine auf die Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"**
- **"Spezifische auf die Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen", und**
- **"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".**

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 276 bis 318 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 319 bis 324.

des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen
--

Produkt Nr. 1: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 2: Express Anleihe (Abwicklung in bar)

Produktinformationen

[Für Express Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:]

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein Tilgungs-Ereignis), der Nennbetrag oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist]

[Kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:]

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] der Schlussreferenzpreis kleiner als die [oder gleich der] Barriere gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis (als Nenner)]

[das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis],

[(b)][(ii)] [ansonsten der Nennbetrag.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem Schlussreferenzpreis und (b) dem Bezugsverhältnis.]

]

Produkt Nr. 3: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe
--

Produktdaten

[Für Altiplano Zins-Lock-In-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag (a) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, **[[Prozentsatz angeben]** % des Nennbetrags.

(b) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:

(i) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [in Bezug auf jeden *Basketbestandteil*] [am *Bewertungstag*] [an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag*] über [oder auf] der *Barriere* liegt, **[[Prozentsatz angeben]** % des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*].

(ii) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [in Bezug auf einen *Basketbestandteil*] [am *Bewertungstag*] [an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag*] unter [oder auf] der *Barriere* liegt,

[Für ungehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt:

(A) ist eins und

(B) ist ein Betrag in Höhe der Differenz aus (I) dem *Basispreis* und (II) der *Wertentwicklung* des [Basiswerts] [Basketbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am *Bewertungstag*, wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf]

[Für gehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt:

(A) ist eins und

(B) ist ein Betrag in Höhe des Quotienten aus (I) der Differenz aus (x) dem *Basispreis* und (y) der *Wertentwicklung* des [Basiswerts] [Basketbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am *Bewertungstag*, die nicht kleiner null sein darf (als Zähler), und (II) dem *Put-Basispreis* (als Nenner)]

Zins*Zinszahlung**Zinsbetrag*

Bei Vorliegen eines *Lock-In Ereignisses* oder *Zinszahlungsereignisses* ist *Zinszahlung* anwendbar

[In Bezug auf jeden *Nennbetrag* gilt:]

(a) [Wenn][wenn] ein *Lock-In Ereignis* in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten auf diesen

Zinsbeobachtungstermin folgenden *Zinstermin* sowie an jedem *Zinstermin* nach diesem *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*) und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und [dem *Zinswert*].

(b) Wenn in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:

(i) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [jedes *Basketbestandteils*] in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* über [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt (ein „*Zinszahlungseignis*“), wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten *Zinstermin* unmittelbar nach diesem *Zinsbeobachtungstermin* fällig (*Zinszahlung*).

(ii) kein *Zinszahlungseignis* in Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung*.

Zinswert

[*Betrag einfügen*] [Ein Prozentsatz [des *Anfangsreferenzpreises*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [] bestimmt wird und [mindestens [*Betrag einfügen*] [und] [höchstens [*Betrag einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht].]

Lock-In Ereignis

In Bezug auf einen *Zinsbeobachtungstermin* liegt der [*Referenzpreis*] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [jedes *Basketbestandteils*] an diesem *Zinsbeobachtungstermin* [über] [unter] [oder auf] der *Lock-In Schwelle* [für diesen *Basketbestandteil*]

Lock-In Schwelle

[In Bezug auf jeden *Basketbestandteil*] [[*Zahl einfügen*] % des *Anfangsreferenzpreises*] [für diesen *Basketbestandteil*] [ein Prozentsatz [des *Anfangsreferenzpreises*] [für diesen *Basketbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als [*Zahl einfügen*] [und nicht] [höher als [*Zahl einfügen*] ist. [Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht].]

Wertentwicklung

In Bezug auf [einen *Basketbestandteil* und] einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem [*Referenzpreis*] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] [des *Basiswerts*] [dieses *Basketbestandteils*] an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* [des *Basiswerts*] [dieses *Basketbestandteils*] (als Nenner)

Put-Basispreis

[*Betrag einfügen*]

[*Basketbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung*]

[Der *Basketbestandteil* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* in Bezug auf den *Bewertungstag*, oder, wenn zwei oder mehr *Basketbestandteile* die gleiche niedrigste *Wertentwicklung* aufweisen, derjenige dieser *Basketbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach billigen Ermessen ausgewählt wird]

Maßgebliche Tage

Fälligkeitstag

[[**Datum einfügen**] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, der [nächste Tag, der ein *Geschäftstag* ist] [nächste Tag, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen]]

]

Produkt Nr. 4: Phoenix Autocallable-Anleihe
--

Produktinformationen

[Für Phoenix Autocallable-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag,*]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem *Nennbetrag* und
 - (B) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)
 - (ii) andernfalls der *Nennbetrag*.

]

Produkt Nr. 5: Kuponanleihe mit Zinsbeobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)

Produktinformationen

[Für Kuponanleihen folgende Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

(a) [wenn][Wenn] an [einem *Beobachtungstermin*] [] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [lag][liegt] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] unter [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

(ii)

wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]der *Festgelegte Referenzpreis*.

]

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Eine Beschreibung der zusätzlichen auf die Wertpapiere anwendbaren Definitionen enthält Abschnitt "V. Produktbedingungen" unter "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 399 bis 409 des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN¹

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

**DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG
MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]**

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*]
[Schuldverschreibungen] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*sofern
erforderlich, Folgendes einfügen*: (entspricht Produkt-Nr. [*Produktnummer aus dem
Basisprospekt einfügen*] im Basisprospekt)] [zu je [*Betrag einfügen*] mit einem
Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]]

[je Serie]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [*x-markets*-]Programms für die Emission von Schuldverschreibungen

[Anfänglicher Emissionspreis: [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je
[Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen
einfügen*][Anleihe][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][ausschließlich]]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*]
[des [*Anfänglichen Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])].

Emissionspreis: [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Schuldverschreibung]
[*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Anleihe][Wertpapier]]
[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*]
[des [*Emissionspreises*] [*anfänglichen Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])]

[der Emissionspreis [je [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden
Marketingnamen einfügen*][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis
zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [*anfänglichen
Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])] wird [zunächst] am Emissionstag festgelegt [und
anschließend kontinuierlich angepasst].]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je
[Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen
einfügen*][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag
einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [*anfänglichen
Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der
[*Emissionspreis*] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]

[WKN/ISIN: [●]]

**[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren
einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im
Sinne des § 15 der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und
die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die

¹ Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.

"Wertpapiere"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") **[Gegebenenfalls weitere Emission von Schuldverschreibungen einfügen: [●]]** [zu dem Basisprospekt vom [●] (der "Erste Basisprospekt")] begeben.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

[Richtet sich das Angebot an private Anleger, bitte einfügen:

Übersicht über das Wertpapier]

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der *Prospektrichtlinie* erstellt und müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt* vom 19. Dezember 2017 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●] ergänzt,] (der "Basisprospekt") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapierbedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen : Der Basisprospekt vom 19. Dezember 2017, etwaige Nachträge sowie die *Endgültigen Bedingungen*, zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com),]

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen : Der Basisprospekt vom 19. Dezember 2017, etwaige Nachträge, zusammen mit Übersetzungen der Zusammenfassung werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com)]

sowie im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), veröffentlicht.

Zusätzlich ist der Basisprospekt vom 19. Dezember 2017 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

[Der obengenannte Basisprospekt vom 19. Dezember 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für die Emission von [Schuldverschreibungen] [●] der Deutsche Bank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für die Emission von [Schuldverschreibungen] [●] wird auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen).....[]

[WKN:]

[][]

[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

[Bei Angeboten an private Anleger kann die Emittentin folgende Informationen einfügen:

Übersicht über das Wertpapier

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise
<ul style="list-style-type: none"> Produktgattung
[[*] [Schuldverschreibung]] [[*] Anleihe] / [Inhaberschuldverschreibung] [Namensschuldverschreibung]
<ul style="list-style-type: none"> Markterwartung
<p>[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Physische Abwicklung) (Produkt Nr. 1) oder eine Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 2) ist, bitte einfügen:</p> <p>Die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [Barriere einfügen] nicht [berührt oder] unterschreitet.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier eine Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 3) ist, einfügen:</p> <p>Die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die Wertentwicklung [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zinsbeobachtungstermin [auf oder] über der Zinsschwelle und/oder [auf oder] über der Lock-In Schwelle liegt und [am Bewertungstag] [an jedem Handelstag innerhalb des Beobachtungszeitraums] [auf oder] über der Barriere liegt.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier eine Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 4) ist, einfügen:</p> <p>Die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] bis zum Laufzeitende [Barriere einfügen] nicht [berührt oder] unterschreitet und die maßgebliche Tilgungsschwelle spätestens zum Laufzeitende [berührt oder] überschreitet. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier eine Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 5) ist, einfügen:</p> <p>Die [Kuponanleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [Zinsschwelle][Barriere] von [*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]</p>
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Darstellung der Funktionsweise
<p>Produktbeschreibung [Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers aus Abschnitt "III. D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.]</p> <p>[Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.]</p> <p>[Ggf. einfügen: [[Die [*] Schuldverschreibung] [Die [*] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d. h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] [ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen] (Quanto).]</p> <p>[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen].</p> <p>[Ggf. einfügen: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen.]</p> <p>[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den Basiswert] [auf den/aus dem Basiswert][aus dem Basiswert] [auf die Korbbestandteile] [auf die/aus den Korbbestandteilen][aus den Korbbestandteilen] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden)]) zu.]</p>
2. Risiken
Für eine Beschreibung emissionsspezifischer Risiken siehe Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts und die Punkte D.2 und D.6 der den Endgültigen Bedingungen beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.
3. Verfügbarkeit

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> • Handelbarkeit
<p>Nach dem <i>Emissionstag</i> kann [die [*] Schuldverschreibung] [die [*] Anleihe in der Regel [börslich oder] außerbörslich erworben oder verkauft werden.</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> wird für [die [*] Schuldverschreibung] [die [*] Anleihe] unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (<i>Market Making</i>). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf [der [*] Schuldverschreibung] [der [*] Anleihe] vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit
<p>Insbesondere folgende Faktoren können wertmindernd auf [die [*] Schuldverschreibung] [die [*] Anleihe] wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [der [Preis][Stand] des <i>Basiswerts</i> [steigt] [fällt]] • [in der Regel ein [Anstieg] [Abfallen] der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des <i>Basiswerts</i>) [die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des <i>Basiswerts</i>) [steigt] [fällt]] • [das allgemeine Zinsniveau [der <i>Abwicklungswährung</i>] [der <i>Referenzwährung</i>][fällt] [steigt]] • [die Differenz des Zinsniveaus zwischen <i>Abwicklungswährung</i> und <i>Referenzwährung</i> [fällt] [steigt]] • [die Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden [fällt] [steigt]] • [eine Verschlechterung der Bonität der <i>Emittentin</i>] • [Zusätzliche relevante Faktoren] <p>Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf [die [*] Schuldverschreibung] [die [*] Anleihe] wirken. Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.</p> <p>Für eine Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit marktpreisbestimmenden Faktoren während der Laufzeit siehe Abschnitt "3. Marktpreisbestimmende Faktoren" unter "II. D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" in dem <i>Basisprospekt</i>.</p>

<h3>4. Kosten/Vertriebsvergütung</h3>
<p>Preisbestimmung durch die Emittentin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl der anfängliche <i>Emissionspreis</i> [der [*] Schuldverschreibung] [der [*] Anleihe] als auch die während der Laufzeit von der <i>Emittentin</i> gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der <i>Emittentin</i>. Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die <i>Emittentin</i> nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der <i>Emittentin</i> u.a. die Kosten für die Strukturierung [der [*] Schuldverschreibung] [der [*] Anleihe] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt. <p>Erwerbskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [[Anfänglichen] <i>Emissionspreis</i>][<i>Nennbetrages</i>] einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben]% des [[Anfänglichen] <i>Emissionspreises</i>][<i>Nennbetrages</i>] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.] • [Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [Betrag angeben] und EUR [29,00] [Betrag angeben] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [Prozentsatz angeben]% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [Betrag angeben] und EUR [99,00] [Betrag angeben] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.] • [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] <i>Emissionspreis</i> einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] <i>Emissionspreises</i>][<i>Nennbetrages</i>] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.] <p>Laufende Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Die <i>Emittentin</i> erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des <i>Bezugsverhältnisses</i> von [Prozentsatz angeben] % [des vorausgegangenen <i>Bezugsverhältnisses</i> [jährlich] [monatlich] []] von der <i>Emittentin</i> gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

- Für die Verwahrung [der [*] Schuldverschreibung] [der [*] Anleihe] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z.B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] Emissionspreises][Nennbetrages] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
[Platzierungsprovision: [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [Erwerbspreises] []. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [die [*] Schuldverschreibung] [die [*] Anleihe] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[Anfänglichen] Emissionspreis] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der Emittentin] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [Prozentsatz angeben] [%] [p.a.] [Betrag angeben] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises [der [*] Schuldverschreibung] [der [*] Anleihe] zum Monatsende [des [Monat angeben] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die Emittentin ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

1

Emissionsbedingungen

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere beschreiben den Inhalt der jeweiligen Produktbedingungen der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren.]

[*produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten*

- "*Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*",
- "*Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen*" ergänzt, sofern anwendbar, durch die *produktspezifischen Definitionen*, und
- "*Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*"

[*jeweils für die spezifische Emission vervollständig einfügen und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen*]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Es ist beabsichtigt, die Kotierung der *Wertpapiere* an der SIS Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products zuzulassen.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[] [Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[] [Nicht anwendbar]

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

<i>Mindestzeichnungsbetrag</i> für Anleger	[][Nicht anwendbar]
<i>Höchstzeichnungsbetrag</i> für Anleger	[][Nicht anwendbar]
[Die <i>Zeichnungsfrist</i>]	[Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich) [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Der <i>Angebotszeitraum</i>]	[Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet am []].] [Fortlaufendes Angebot] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
Stornierung der Emission der <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
[Vorzeitige Beendigung der <i>Zeichnungsfrist</i> für die <i>Wertpapiere</i>]	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die <i>Zeichnungsfrist</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die

	<i>Emittentin</i> die <i>Zeichnungsfrist</i> für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]
Vorzeitige Beendigung des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
Bedingungen für das Angebot:	[] [Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ²	[] [Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ³	[] [Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der <i>Emittentin</i> [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am <i>Emissionstag</i> , und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei <i>Emission</i> gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ⁴	[] [Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[] [Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: ⁵	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger] [Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich [und []]] erfolgen, die alle anderen im <i>Basisprospekt</i> angegebenen oder

² Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

³ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁴ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

⁵ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

anderweitig von der *Emittentin* und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:

[][Nicht anwendbar]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

[][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] Luxemburg[,][und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (Individuelle Zustimmung): *[Name[n] und Adresse[n] einfügen.*]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] und für *[Name[n] und Adresse[n] einfügen]* [und *[Details angeben]*] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer

der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* [•] erfolgen.]

GEBÜHREN

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* [] enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren, der Emittentenmarge und dem *Ausgabeaufschlag*; weitere Informationen unter II. E. 5 und 7):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren [] [[Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision⁶ [bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne *Ausgabeaufschlag*)] [Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr [[bis zu] [] [[]% des [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*]] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne *Ausgabeaufschlag*)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [[]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne *Ausgabeaufschlag*) und nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne *Ausgabeaufschlag*)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren [] [[Nicht anwendbar]

WERTPAPIERRATINGS

Rating [] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt

⁶ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne *Ausgabeaufschlag*) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>))] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

**INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER
NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN**

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittent*in sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.][]

[GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN]

[Gründe für das Angebot

[]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

[VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN]

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

[Rangfolge der Wertpapiere]

Rangfolge der Wertpapiere

Nach Auffassung der Emittentin [unterfallen] [werden] die Wertpapiere dem Anwendungsbereich des § 46f Absatz 7 Kreditwesengesetz ("KWG") [unterfallen] und [erfüllen] die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten [erfüllen], wie in [Hinweis auf die maßgebliche Stelle im Basisprospekt einfügen] [Abschnitt „III. Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms“ unter „Rangfolge der Wertpapiere“] beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass es im Falle eines Insolvenzverfahrens

nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht obliegt, zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

[Die Wertpapiere sind [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die Emittentin hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorläufig festgestellt, dass die Wertpapiere [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am Emissionstag ändern kann. [Trifft die Emittentin eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

[ANGABEN ZUM BASISWERT

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [**Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von [**Adresse/Telefonnummer einfügen**] erhältlich].]

[Im Falle der Kotierung der *Wertpapiere* an der *SIX Swiss Exchange* bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der *SIX Swiss Exchange* erforderlichen Angaben zum *Basiswert* sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sind.]

[**Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:**

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "*Basiswert*" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:**

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emittent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

[**Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]**

[**Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie entweder durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen oder wie in diesem Basisprospekt in dem Abschnitt "VIII. Beschreibung Proprietärer Indizes" enthalten, für die jeweilige Emission einfügen:** []]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*.]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:

[*Betreffendes Land einfügen*]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
[*Betreffendes Land
einfügen*]

[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*]: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*]: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[*Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen*]: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[*Im Fall von Wertpapieren, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen*]: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[*Angaben für andere Länder einfügen*: []]

]

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.]

**VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zur Besteuerung enthält Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" auf den Seiten 436 bis 451 des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zu Verkaufsbeschränkungen enthält Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" auf den Seiten 452 bis 456 des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Eine Beschreibung der Deutsche Bank AG enthalten

- das Registrierungsformular in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 10. April 2017 wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017, den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017, den Vierten Nachtrag vom 12. Oktober 2017, den Fünften Nachtrag vom 6. November 2017 und den Sechsten Nachtrag vom 14. Dezember 2017 ergänzt,
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft),
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft), und
- der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft).

Diese Informationen sind in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen.

NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 19. Dezember 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft